ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1986

über die Höhe der Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds zu den Ausgaben für Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen

(86/413/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (1), geändert durch den Beschluß 85/568/EWG (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3824/85 (4), insbesondere auf Artikel 2,

in der Erwägung, daß es Aufgabe der Kommission ist, die Höhe der Zuschüsse zu den Ausgaben für die im Haushaltsjahr 1987 geltenden Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen entsprechend Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 festzulegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds zu den Ausgaben für die Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen entsprechend Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 im Haushaltsjahr 1987 betragen pro Kopf und Woche:

Belgien	1 656	bfrs
Dänemark	423	dkr
Deutschland	101	DM
Griechenland	2 649	Dr
Spanien	5 000	Pta
Frankreich	233	ffrs
Irland	26,75	Ir£
Italien	48 100	Lit
Luxemburg	2 433	lfrs
Niederlande	103	hfl
Portugal	1 916	Esc
Vereinigtes Königreich	23,50	£ Stg.

Artikel 2

Die Beträge nach Artikel 1 gelten für Maßnahmen der Einstellung und Beschäftigung, bei denen die volle Arbeitszeit geleistet wird. Bei Maßnahmen, die Teilzeitarbeit betreffen, werden die Beträge anteilig auf der Grundlage von vierzig Wochenstunden berechnet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 1986

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 40.
(3) ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 25.